



AUSBILDUNGSRICHTLINIEN

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFNAHME IN DAS PSYCHOTHERAPEUTISCHE FACHSPEZIFIKUM

1. Zum psychotherapeutischen Fachspezifikum "Systemische Familientherapie" der ÖAS kann gemäß PthG. § 10 Abs.2 nur zugelassen werden, wer:
 - eigenberechtigt ist
 - das 24. Lebensjahr vollendet hat
 - das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat oder als
 - Psychotherapeut_in bereits zugelassen ist, und entweder
 - eine Ausbildung im **Krankenpflegefachdienst** oder
 - in einem **medizinisch-technischen Dienst** gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, absolviert hat oder
 - aufgrund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler mit **Bescheid** zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zugelassen worden ist, soweit nicht bereits eine Zulassung gemäß PthG. § 10 Abs. 1 Z 5 erfolgt ist (Zulassung zum psychotherapeutischen Propädeutikum auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates) oder
 - eine Ausbildung an einer **Akademie für Sozialarbeit**, an einer ehemaligen **Lehranstalt für gehobene Sozialberufe**, an einer **pädagogischen Akademie** oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten **Lehranstalt für Ehe- und Familienberater** absolviert hat oder das **Kurzstudium Musiktherapie** oder einen **Hochschullehrgang für Musiktherapie** abgeschlossen hat oder
 - ein **Studium der Medizin, der Pädagogik, der Philosophie, der Psychologie, der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder der Theologie** oder ein Studium für das **Lehramt an höheren Schulen** abgeschlossen hat oder
 - einen in Österreich **nostrifizierten Abschluss** eines ordentlichen Studiums im Sinne PthG. § 10 Abs. 2 Z 9 an einer ausländischen Universität nachweist.
2. Gute Verbalisationsfähigkeit
3. Offenheit gegenüber anderen Sichtweisen und Bereitschaft sich einzubringen
4. Das Erlernete soll von Beginn der Ausbildung an umsetzbar sein (in Praktika und Beruf)

AUFNAHMEVERFAHREN

1. Schriftliches Ansuchen mit Lebenslauf, Foto, Beschreibung der berufsbezogenen Erfahrungen und der derzeitigen beruflichen Situation sowie Darstellung der Motivation für die Ausbildung und die Ausübung des psychotherapeutischen Berufs.
2. Mindestens ein Aufnahmegespräch mit einer/einer Lehrtherapeut_in.
3. Eventuell ein eintägiges Seminar, in dem die inhaltlichen Besonderheiten des ÖAS-Curriculums vorgestellt werden, ein erstes gegenseitiges Kennenlernen erfolgt und die Eignung des/der Kandidat_in für die Ausbildung und die Gruppe eingeschätzt wird.
4. Die Auswahl der Kandidat_innen wird von den Lehrtherapeut_innen des jeweiligen Ausbildungslehrganges nach Prüfung der Aufnahmekriterien, der Feststellung der Eignung und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gemeinsam getroffen. Ablehnungen von Kandidat_innen können diesen schriftlich oder mündlich

mitgeteilt werden.

5. Kandidat_innen, die gemäß PthG. § 10 Abs. 2 Z 5 um Zulassung zum Fachspezifikum aufgrund besonderer Eignung beim zuständigen BM für Gesundheitsfragen ansuchen müssen, werden aufgenommen, sobald das positive Eignungsgutachten vorliegt.
6. Das Aufnahmeverfahren ist kostenpflichtig. Gebühren (aktuellen Stand bitte der entsprechenden Ausschreibung entnehmen) werden ab dem ersten Aufnahmegespräch fällig, auch wenn nicht alle Teile des Aufnahmeverfahrens durchlaufen wurden.

ABSCHLUSSBEDINGUNGEN

Der 1. Ausbildungsabschnitt kann abgeschlossen werden, wenn die vorgesehenen Ausbildungsveranstaltungen der ersten beiden Jahre besucht, ca. 40 Stunden Einzelselbsterfahrung, ein Großteil der Praktika absolviert und Screenings, wie auch schriftliche Arbeiten positiv bewertet wurden. Nach Eignung wird die Berechtigung zum/zur **Psychotherapeut_in in Ausbildung unter Supervision** zu arbeiten erteilt.

Die Gesamtausbildung kann abgeschlossen werden bei Nachweis von:

- a. Absolvierung des gesamten Curriculums (mindestens 4 Jahre), sowie Erbringung der entsprechenden Zusatzerfordernisse (siehe Erfordernisse des jeweiligen Curriculums).
- b. Eine **positive Evaluierung** der therapeutischen Kompetenz der ÖAS-Student_innen nach jedem Ausbildungsjahr.
- c. Zumindest **2 Live-Supervisionen** oder Besprechungen von Transskripten, Audio- bzw. Videobändern von Psychotherapien, die von den Lehrtherapeut_innen als genügend qualifiziert beurteilt werden.
- d. **1 theoretische Arbeit und 2 Falldokumentationen** oder **1 theoretische Arbeit mit einer eingearbeiteten Falldokumentation und 1 zusätzliche Falldokumentation**. Zu jeder Falldokumentation muss ein „psychotherapeutischer Status“ gemacht werden (siehe dazu Richtlinien des BMs)
- e. **Praktikum:** 550 Stunden praktische psychotherapeutische Kenntnisse und Erfahrungen durch Praktika im Umgang mit sowohl verhaltensgestörten als auch leidenden Personen unter fachlicher Anleitung eines/einer zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeut_in in einer psychotherapeutisch-psychosozialen Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens; davon sollen 150 Stunden als Kennenlernen systemischer bzw. familientherapeutischer Arbeit und 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert werden.
- f. Nachweis von **600 Stunden psychotherapeutischer Tätigkeit unter systemischer Supervision** und deren Dokumentation.
- g. Nachweis der erforderlichen **80 Stunden systemischer Einzelselbsterfahrung**

AUS- UND FORTBILDUNGSANGEBOTE

Die ÖAS gilt als **postsekundäre Bildungseinrichtung**, d.h. ÖAS-Seminare können bei bestimmten Studienrichtungen angerechnet werden. Ein Abschluss mit Master ist derzeit nur in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen möglich. Die ÖAS bietet laufend Ausbildungslehrgänge in Wien, Graz, Salzburg und Innsbruck an. Es finden regelmäßig Seminare und Workshops mit in- und ausländischen systemischen Therapeut_innen sowie Fort- und Weiterbildungen statt – nähere Infos unter: www.oegas.at.

